

überhaupt auf Revision der Gesetzgebung über die communale Besteuerung Bedacht zu nehmen, sondern es geht dahin: „bei der königl. Staatsregierung beantragen zu wollen, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die Erhebung der sämtlichen Communalanlagen nur nach dem Einkommen und zwar analog nach dem Einkommensteuergesetze bewirkt werde“. Wenn wir also der königl. Staatsregierung die Petition zur Kenntnißnahme überweisen, so glaube ich nicht, daß sie viel damit würde anfangen können. Denn darüber wird die hohe Kammer wohl mit mir einig sein, daß jetzt der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo man zwangsweise die Analogie der staatlichen Einkommensteuer anwenden möchte auf die Communalbesteuerung. Das Einkommensteuergesetz geht ja selbst noch Verbesserungen entgegen, wie zu erwarten ist, und es liegt jetzt eigentlich noch die ganze Angelegenheit im Stadium des Experimentes. Also da möchte man gewiß nicht jetzt schon diese Grundsätze anwenden auf die Communalbesteuerung. Von den Schwierigkeiten, die überhaupt eine derartige Gesetzworlage verursachen würde bei der ungemainen Verschiedenheit der Verhältnisse, je nachdem der Ort groß oder klein, landwirthschaftlich oder industriell ist u. s. w., ist schon vorhin gesprochen worden; und dann, meine Herren, muß ich auch noch sagen, man würde den Gemeinden mit einem derartigen Eingriffe in ihre Autonomie keinen Gefallen thun. Die Gemeinden freuen sich sehr, daß sie die jetzige Gesetzgebung haben, sie sind stolz auf ihre Autonomie und wissen auch recht gut und verständig damit umzugehen, und ich wüßte also nicht, warum man da den Gemeinden in dieser Weise entgegentreten und ihre Autonomie schädigen sollte. Ich bitte daher die hohe Kammer, dem Antrage der Deputation beizustimmen.

Präsident Haberkorn: Wir kommen zunächst zum Antrage des Herrn Abg. Dr. Heine; wenn derselbe abgelehnt wird, zu dem Deputationsvorschlage.

„Beschließt die Kammer nach dem Antrage des Herrn Dr. Heine, die vorliegende Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben?“

Mit großer Majorität abgelehnt.

„Beschließt die Kammer, die Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen weiter zum vierten Gegenstand der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- u. Deputation über die Petitionen 1. des Rittergutsbesizers Richtenstein auf Rawalde und Genossen, 2.

des Johann Gottlieb Ernst Fünfstück in Gundersdorf und Genossen und 3. des landwirthschaftlichen Vereins in Bernstadt, die Fortbildungsschule betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil. Decrete 2. Bd. Nr. 11.)

Antrag z. anderm. Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 110.)

Referent Herr Abg. Heger.

Referent Heger: Meine Herren! Die Fortbildungsschulangelegenheit hat uns schon zweimal beschäftigt, ich kann daher heute kurz sein. Sie wissen, meine Herren, daß am 7. Januar in der Verhandlung der hohen Ersten Kammer nach Vorschlag der dortigen Deputation die Kammer einhellig dem ersten und zweiten Punkt beigetreten ist, um die es sich damals bei unserer Verhandlung handelte, nämlich:

„In Uebereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer bei dem vorliegenden königl. Decrete, die mit der Fortbildungsschule gemachten Erfahrungen betreffend, Beruhigung zu fassen.“

„Genannte Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.“

Was nun die hier erwähnten Petitionen anlangt, so sind das allesamt Anschlußpetitionen bezüglich der Reductionen des dreijährigen Cursus auf den zweijährigen. Da in diesen Angelegenheiten nun ein einhelliger Beschluß beider Kammern vorliegt, so hat die Deputation es nicht für angezeigt gehalten, noch einmal hinsichtlich dieser neueren Petitionen, die von der hohen Ersten Kammer hier herüber gegeben worden sind, Ihnen vorzuschlagen, in Berathung zu treten. Was nun aber den dritten Punkt anlangt, der dormalß von der hohen Zweiten Kammer genehmigt worden war, nämlich die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung eine über die ferneren, bezüglich der Fortbildungsschule gemachten Erfahrungen betreffende Vorlage zu machen, so ist die hohe Erste Kammer nicht diesem dritten Punkte beigetreten und zwar ist dort bei diesem Beschluß ebenso Stimmeinhelligkeit gewesen, wie bei den anderen beiden Beschlüssen. Ihre Deputation schlägt Ihnen nun vor, diesen dritten Punkt fallen zu lassen, und zwar ist hauptsächlich der Grund durchschlagend gewesen, daß damals bei der Berathung in diesem Saale die hohe Staatsregierung nicht bloß erklärt hat, daß sie selbstverständlich die ganze Angelegenheit im Auge behalten würde, sondern auch noch die Erklärung abgab, daß der Conferenz, welche nach dem

*) M. II. R. S. 56 ff. 200 ff.
M. I. R. S. 85 ff.